

Schweizer Informatik Gesellschaft SI

Gruppierungsreglement (Gr-Reglement)

Art. 1 Zweck

- 1.1 Innerhalb der Schweizer Informatik Gesellschaft (SI) können sich Mitglieder zu Gruppierungen zusammenschliessen, um Teilbereiche der Informatik und die daran interessierten Personen besser fördern zu können.
- 1.2 Gruppierungen können ihr Interesse auf regionale, fachliche oder andere Themen ausrichten, müssen sich aber in das Gesamtinteresse der SI einordnen.
- 1.3 Die Zusammenarbeit zwischen der SI und ihren Gruppierungen soll allen Beteiligten Vorteile bringen.
- 1.4 Es besteht die Möglichkeit, Gruppierungen assoziierter Gesellschaften (GI, OCG, BCS) thematisch passend zu assoziieren. Entsprechende Anträge einer zu assoziierenden Gesellschaft werden vom Vorstand entgegengenommen. Er entscheidet über die Annahme des Antrages. Auf diese Weise assoziierte Gruppierungen werden zur Präsidentenkonferenz eingeladen, haben aber sonst weder Rechte noch Pflichten.

Art. 2 Rechtsgrundlage und Organisationsform

- 2.1 Gruppierungen sind Unterorganisationen der SI mit regionalen, fachlichen oder anderen Spezialinteressen. Regionale Gruppierungen heissen Sektionen, die anderen Fachgruppen [Statuten 7a/1].
- 2.2 Jede Gruppierung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des SI-Vorstands bedarf [Statuten 7a/2].
- 2.3 Eine Gruppierung kann die Rechtsform eines Vereins nach Art. 60 ZGB haben; in diesem Fall bilden dessen Statuten die Geschäftsordnung [Statuten 1/2].
- 2.4 Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement (Präsident, Person, Mitglied) beziehen sich immer auf Frauen und Männer.

Art. 3 Mitglieder einer Gruppierung

- 3.1 Mitglieder einer bestimmten Gruppierung sind all jene SI-Mitglieder, die ihren Beitritt zur Gruppierung erklären. Im Geschäftsreglement einer Gruppierung kann der Zugang von einer besonderen Qualifikation abhängig gemacht werden.
- 3.2 SI-Mitglieder können mehreren Gruppierungen als Mitglied angehören.
- 3.3 Der Austritt aus einer Gruppierung erfolgt durch Mitteilung an die Geschäftsstelle. Er tritt auf das nächste Jahresende in Kraft.
- 3.4 Die Mitgliederverwaltung erfolgt für die Gruppierungen durch die Geschäftsstelle der SI. In der Geschäftsordnung einer Gruppierung kann eine davon abweichende Regelung getroffen werden.
- 3.5 Eine Gruppierung kann ihre Dienstleistungen auch Nicht-SI-Mitgliedern anbieten. Sie muss dafür eine Tarifordnung erlassen, die der Genehmigung des SI-Vorstands bedarf.

Art. 4 Führungsstruktur

- 4.1 Die Mitglieder einer Gruppierung führen ihre Geschäfte und wählen den Gruppenpräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gruppenvorstands analog den SI-Regelungen für die Generalversammlung [Statuten 5]. In der Geschäftsordnung einer Gruppierung kann eine davon abweichende Regelung getroffen werden.
- 4.2 Wahlergebnisse und Finanzbeschlüsse sind zu protokollieren; die SI-Geschäftsstelle erhält jeweils eine Protokollkopie.

- 4.3 Jede Gruppierung ist für ihr Arbeitsprogramm inhaltlich und finanziell selber verantwortlich.
- 4.4 Sie informiert die SI-Geschäftsstelle so früh wie möglich über geplante Aktivitäten; diese unterstützt die Gruppierung bei Ankündigungen und Werbung.
- 4.5 Zwei Mitglieder des Gruppenvorstandes, darunter normalerweise der Gruppenpräsident, müssen für die SI-Geschäftsstelle innert Wochenfrist erreichbar sein.

Art. 5 Ordentlicher Finanzhaushalt

- 5.1 Jeder Gruppierung steht eine Grunddienstleistung der SI-Geschäftsstelle unentgeltlich zur Verfügung; diese umfasst Adressverwaltung, Beitragsinkasso sowie Postversände anteilmässig gemäss SI-Budget.
- 5.2 Entstehen der Gruppierung zusätzliche Aufwendungen, so muss sie diese aus eigenen Mitteln bezahlen, namentlich aus direkten Beiträgen für Veranstaltungen und Dienstleistungen, aus einem Gruppenzuschlag zum SI-Jahresbeitrag und aus Reserven und Zuwendungen.
- 5.3 Sind zusätzliche Aufwendungen nach Ziffer 5.2 geplant, erstellt der Gruppenvorstand ein entsprechendes Budget spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung der SI; das Budget bedarf der Genehmigung des SI-Vorstands.
- 5.4 Für jede Gruppierung führt die SI in ihrer Rechnung die notwendigen Konten für laufende Zahlungen, aber auch zur Reservenbildung [Statuten 7a/3]. Der Inhalt dieser Konten gehört den Gruppierungen; vorbehalten sind Art. 7a, Abs. 4 der SI-Statuten und Ziffer 6.4 dieses Gruppierungsreglements. Der SI-Vorstand regelt im SI-Organisationsreglement Verzinsungs- und Verwaltungskostenansätze.
- 5.5 Gruppenzuschläge zum SI-Jahresbeitrag werden durch die SI zusammen mit dem SI-Jahresbeitrag eingezogen und über das entsprechende Konto der Gruppierung abgerechnet [Statuten 7a/3].
- 5.6 Die Konten der Gruppierungen werden jährlich durch die SI-Revisoren geprüft.

Art. 6 Finanzregelung bei Gründung und Auflösung von Gruppierungen

- 6.1 Einer neugegründeten Gruppierung steht nach der Genehmigung ihrer Geschäftsordnung durch den SI-Vorstand die Grunddienstleistung nach Ziffer 5.1 zur Verfügung. Benötigt die neue Gruppierung im ersten Jahr zusätzliche Mittel, so sucht sie diese in Absprache mit dem SI-Vorstand.
- 6.2 Tritt eine bereits bestehende Gruppierung gesamthaft der SI bei, so bildet sie darin eine Gruppierung und ihre Mitglieder werden gleichzeitig SI-Mitglieder. Sie kann ein vorhandenes Vermögen in ihr neues Gruppenkonto einbringen. Für das Eintrittsjahr regelt sie Jahresbeiträge und andere Finanzfragen in Absprache mit dem SI-Vorstand.
- 6.3 Wird eine Gruppierung aufgelöst, geht der Inhalt ihrer Gruppenkonten an die SI.
- 6.4 Macht sich eine Gruppierung selbständig und tritt als Mitgliedorganisation in die Dachorganisation ICTswitzerland ein, so steht ihr der Inhalt ihrer Gruppenkonten zur Verfügung, sofern sie für das Austrittsjahr die Finanzen mit dem SI-Vorstand regelt und betreffend Gemeinnützigkeit mit der SI vergleichbar ist [Statuten 1/1 und 11/1]. Die Mitglieder der austretenden Gruppierung bleiben SI-Mitglied.

Art. 7 Übergangsregelung

- 7.1 Alle zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gruppierungsreglements existierenden Gruppierungen in der SI passen ihre Geschäftsreglemente bis Ende 2012 an die Vorgaben dieses Gruppierungsreglements an.
- 7.2 Gleichzeitig werden in den bei der SI bestehenden Konten aller Gruppierungen die Reserven als solche bezeichnet.

Art. 8 Inkrafttreten

- 8.1 Dieses Gruppierungsreglement wurde an der SI-Generalversammlung vom 7. Mai 2012 in Bern zusammen mit der SI-Statutenänderung genehmigt und in Kraft gesetzt. An der Generalversammlung vom 26. Mai 2015 wurde es abgeändert und in der neuen Form in Kraft gesetzt.